Schulordnung
Kranich-Gymnasium

1. Präambel

Die Schulordnung dient dazu, die Rechte des Einzelnen zu schützen und die Pflichten aller zum Wohl der gesamten Schulgemeinschaft aufzuzeigen.
Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis und anderweitigen Merkmalen mit Respekt und Toleranz, Höflichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft.

Wir

- verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich.
- pflegen eine Kultur der Anerkennung, Mitmenschlichkeit, Wertschätzung, Selbstkritik und Konfliktfähigkeit.
- nehmen unterschiedliche Leistungen anderer wahr und würdigen diese.
- erkennen an, dass jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft das Recht auf einen ungestörten Unterricht haben.

Das Kranich-Gymnasium ist gemeinsamer Lebensraum und Begegnungsort für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstige Mitarbeiter und Erziehungsberechtigte, in dem eine offene, tolerante und freundliche Atmosphäre gegeben ist.
Deshalb verhält sich jeder so,

- dass niemand zu Schaden kommt oder gefährdet wird,
- andere nicht behindert oder gestört werden,
- das Gebäude und seine Einrichtung sowie die Außenanlagen pfleglich behandelt und nicht beschädigt werden.

Alle am Schulleben Beteiligten halten sich an diese Grundsätze des Zusammenlebens und vertreten diese sowohl in der Schule als auch an außerschulischen Lernorten.

2. In den Klassen- und Fachräumen

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich in der Schule wohl fühlen. Sie sind für die Sauberkeit ihrer Lernumgebung verantwortlich. Dazu wird in allen Lerngruppen zu Beginn des Schuljahres ein Ordnungsdienst eingeteilt.
Für den Ordnungsdienst in der Mensa ist im wöchentlichen Wechsel jeweils eine Klasse verantwortlich. Die Zuständigkeiten werden innerhalb der Klassen- und Schulgemeinschaft festgelegt und klar kommuniziert.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Unterrichtsräume sauber verlassen, Fenster und Türen geschlossen werden und das Licht und alle elektronischen Geräte im Raum ausgeschaltet sind.

Die Einrichtung der Unterrichtsräume muss geschont werden. Schulinventar muss pfleglich behandelt werden. Jeder achtet auf eine saubere und gepflegte Lernumgebung. Beschädigungen sind sofort im Sekretariat zu melden. Für verursachte Schäden werden die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht. Schadensmeldungen nach Unfällen oder bei Diebstahl sind umgehend im Sekretariat zu melden.

Die Schülerinnen und Schüler der 5. - 9. Klassen verbringen die großen Pausen grundsätzlich auf dem Schulhof. In den Pausen und nach dem Unterricht werden die Klassenräume verschlossen.
In Fachräumen ist Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt während der Pausen nur unter Aufsicht einer Lehrkraft gestattet.
Ab Jahrgang 10 dient der Klassenraum in der Pause als Ruhezone. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 10 bis 13 haben grundsätzlich die Möglichkeit, große Pausen auch im Klassen- bzw. Kursraum zu verbringen. Lehrkräfte können bei auftretenden Problemen diese Möglichkeit einschränken.

Die Mediathek ist ein Ort der Stillarbeit, indem sich alle Nutzer und Nutzerinnen so verhalten, dass ein konzentriertes Lernen und Arbeiten möglich sind. Den Anweisungen des pädagogischen Personals ist Folge zu leisten.

3. Umwelt

Wir gestalten unsere Lebenswelt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und achten deshalb auf einen ressourcenschonenden Umgang und die Vermeidung von Müll. In unserem Bestreben, ein Bewusstsein für die Umwelt zu fördern und die individuelle Verantwortung jedes und jeder Einzelnen zu stärken, ermutigen wir alle Schülerinnen und Schüler eigenständig und mit umweltfreundlichen Fortbewegungsmitteln in die Schule zu kommen.

4. Auf dem Schulgelände

Das Kranich-Gymnasium ist in drei Gebäude unterteilt: das Kleine Kranich, das Hauptgebäude und die Mensa mit angeschlossener Mediathek.
Die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse verbleiben während der Unterrichtszeit im Kleinen Kranich und dem dazugehörigen Schulhof. Ein Wechsel zwischen den Gebäuden ist nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet. Die Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsangebot teilnehmen, halten sich in der Mittagspause und nach dem Unterricht im Lernzentrum oder im Hauptgebäude auf.

Die Mensa darf nur während der großen Pausen von den Schülerinnen und Schülern besucht werden.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (5. – 10. Klassen) ist das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit grundsätzlich verboten. Schülerinnen und Schüler, die während der Unterrichtszeit das Schulgelände zur Erledigung persönlicher Anliegen verlassen, befinden sich nicht auf dem Schulweg und sind damit auch nicht im Rahmen der Gemeindeunfallversicherung versichert.

Freistunden werden grundsätzlich auf dem Schulgelände verbracht. Eine Ausnahme bildet die Mittagspause (13:05 – 13:55 Uhr), in der die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände verlassen dürfen, sofern die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten aktenkundig vor-

liegt. Die Erlaubnis muss mitgeführt werden.
Mit dem Verlassen des Schulgeländes endet automatisch die Aufsichtspflicht.

Schulfremden ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht gestattet. Als Schulfremde gelten alle Personen, die nicht als Schüler/Schülerin, Erziehungsberechtigte, Lehrkraft, Lieferanten, Handwerker o.ä. zum Kranich-Gymnasium gehören bzw. hier dienstliche Aufgaben zu erfüllen haben. Schulfremde Personen haben sich unverzüglich im Sekretariat anzumelden. Den Anordnungen des schulischen Personals ist Folge zu leisten.

Für alle Schüler und Schülerinnen, Lehrkräfte, Mitarbeitende und Erziehungsberechtigte gilt ein grundsätzliches Alkohol- und Drogenverbot. Das Rauchen auf dem Schulgelände ist untersagt. Dieses Verbot schließt sowohl Tabak als auch Vapes, E-Zigaretten etc. ein. Vor dem Unterricht, in den Pausen und in der Mittagsfreizeit wird von Lehrkräften Aufsicht geführt.

Die Schule kann mit dem Fahrrad erreicht werden, dafür stehen auf allen Schulhöfen Fahrradständer bereit. Nach der 5. und 6. Stunde findet eine Busaufsicht an der Haltestelle vor dem Hauptgebäude statt.

Im Brand- und Notfall ist den Anordnungen des schulischen Personals in jedem Fall Folge zu leisten. Für die Information zum richtigen Verhalten und Fluchtpläne findet sich in jedem Unterrichtsraum ein Aushang an der Tür. Feuerwehreinfahrten sind ohne Ausnahme dauerhaft freizuhalten.

5. Unterricht

Der Unterricht beginnt in der ersten Stunde um 07:40 Uhr, die 1. große Pause dauert von 09:15 – 09:35 Uhr, die 2. große Pause von 11:10 – 11:30 Uhr.
Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte haben einen Anspruch auf pünktlichen Beginn und pünktliches Ende des Unterrichts. Das Klingelzeichen wurde auf Beschluss der Gesamtkonferenz im Hauptgebäude abgeschafft. Im Nebengebäude wird nach den großen Pausen zwei Minuten vor Unterrichtsbeginn geläutet. Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte begeben sich rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts zu ihrem Unterrichtsraum. Wenn zehn Minuten nach Beginn des Unterrichts die Lehrkraft noch nicht erschienen ist, ist das Sekretariat bzw. das Lehrerzimmer unverzüglich zu informieren. Auch in Abwesenheit einer Lehrkraft müssen sich Schülerinnen und Schüler so verhalten, dass niemand geschädigt und anderer Unterricht nicht gestört wird. Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich täglich über Änderungen des Stundenplans zu informieren. Ab Jahrgang 11 arbeiten die Schülerinnen und Schüler in Frei- und Vertretungsstunden eigenverantwortlich.

Es besteht eine Pflicht zur Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht sowie an eintägigen Exkursionen (siehe Fahrtenkonzept).

6. Digitale Medien

Als Schulgemeinschaft legen wir Wert auf direkte zwischenmenschliche Kommunikation und möchten diese fördern, gleichzeitig gehören digitale Medien zum Schulalltag des Kranich-Gymnasiums. Der schulische Betrieb, der Schulfrieden und der Unterricht anderer Lerngruppen darf durch Nutzung von digitalen Medien nicht gestört werden.

Daher gelten folgende Reglungen für den Umgang mit digitalen Endgeräten:

- Smartphones oder Ähnliches sind in den Jahrgängen 5-9 grundsätzlich im Schließfach oder in der Schultasche lautlos aufzubewahren.
- Ab Klasse 6 nutzen die Schülerinnen und Schüler ihr Tablet oder Notebook als Arbeitsmaterial.
- Eine zurückhaltende Nutzung der Geräte in den Pausen ist ab Jahrgang 10 möglich.
- Während der Unterrichtszeit darf das Gerät nur auf Anordnung der Lehrkraft und nur zu Erziehungs- und Bildungszwecken benutzt werden.
- Die Nutzung von digitalen Endgeräten ist in den Sanitärbereichen und Umkleiden grundsätzlich verboten.
- Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II haben freien Zugang zum Internet über das schulische Wlan-Netzwerk.

Wir verpflichten uns zu einem rücksichts- und verantwortungsvollen digitalen Umgang mit digitalen Medien. Die Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz sind dabei zu wahren:

- Für das Anfertigen, Speichern, Weiterleiten oder Veröffentlichen von Bild- und Tonaufnahmen von Personen im schulischen Kontext bedarf es grundsätzlich einer schriftlichen Einwilligung oder zumindest einer ausdrücklichen mündlichen Genehmigung der betroffenen Person.
- Die Weitergabe von Informationen von anderen Personen ist grundsätzlich nicht gestattet. Auch mit der Verbreitung eigener Informationen im Internet muss vorsichtig und reflektiert umgegangen werden.
- Die Weitergabe und Verbreitung gewaltverherrlichender, kriminalitätsverherrlichender und pornographischer Inhalte sind verboten.

7. Versäumte Unterrichtszeiten

Bei krankheitsbedingtem Fehlen hat morgens möglichst vor Unterrichtsbeginn eine Krankmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den Schüler über den Schulmanager zu erfolgen.

Für krankheitsbedingtes Fehlen hat unverzüglich nach der Genesung unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des Schülers zu erfolgen. Es müssen sowohl ganze Tage als auch einzelne Stunden entschuldigt werden.

Für dringend notwendig planbare Termine innerhalb der Unterrichtszeit von bis zu zwei Tagen muss eine Beurlaubung schriftlich begründet bei der Klassenlehrkraft beantragt werden.
Beurlaubungsanträge für Zeiträume direkt vor und nach den Ferien und mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen müssen schriftlich begründet bei der Schulleitung beantragt werden.

Eine Befreiung vom Sportunterricht ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und unter Vorlage eines ärztlichen Attests möglich. Eine kurzzeitige Befreiung (bis zu drei Wochen) kann die Fachlehrkraft, darüber hinaus die Schulleitung genehmigen. Bei einer Befreiung von Schulsport von über drei Monaten ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig zuständig.

Der versäumte Unterrichtsstoff ist in der Regel nach der Genesung in Absprache mit der Lehrkraft selbstständig nachzuarbeiten.

Bei verspätet vorgelegter Entschuldigung oder nicht erteilter Beurlaubung kann die Fehlzeit als unentschuldigt gewertet werden. Die Regelungen zu Fehlzeiten bei Klausuren und Klassenarbeiten sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

8. Unterrichtsfreie Zeit

Während der unterrichtsfreien Zeit, also in Freistunden und in der Mittagspause, stehen den Schülerinnen und Schülern die Einrichtungen der Schule zur Verfügung. Die 5. und 6. Klassen halten sich während der Mittagspause auf dem Hof vor der Mensa oder in der Mensa auf. Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 7, die Nachmittagsunterricht haben oder am Ganztagsangebot teilnehmen, haben die Möglichkeit, die Mittagspause in den Klassenräumen zu verbringen. Das Verhalten bezüglich Lautstärke und Aktivitäten darf nicht zu Störungen von Unterricht anderer Lerngruppen führen. Schulische Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit bedürfen einer Aufsicht.

9. Vereinbarung Schüler – Schule (Anlage 1)

Jede Schülerin und jeder Schüler geht bei Eintritt in die Schule mit dem Kranich-Gymnasium eine schriftliche Vereinbarung ein, in der er sich zur Einhaltung der Schulordnung verpflichtet und seine Rechte und Pflichten als Mitglied der Schulgemeinschaft anerkennt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist diese Vereinbarung von einem Erziehungsberechtigten ebenfalls zu unterschreiben.

10. Verstöße gegen die Schulordnung

Bei Verstößen gegen die Schulordnung ist mit Erziehungsmaßnahmen und ggf. Ordnungsmaßnahmen zu rechnen.

11. Haftungsausschluss

Für Schäden an Eigentum, bzw. Verlust von Eigentum übernimmt die Schule keine Haftung.

Gesamtkonferenz, 06.03.2024